Das SBGG

Referentin*:
Heik Zimmermann

dgti e. V.
Deutsche Gesellschaft für Trans* und Intergeschlechtlichkeit e. V.

Die dgti e. V. stellt sich vor

dgti*

charta der vielfalt
UNTERZEICHNET

Wer wir sind

- Die dgti e. V. (Deutsche Gesellschaft für Trans* und Intergeschlechtlichkeit) wurde am 28. Juni 1998 im Sinne der Selbsthilfe von 10 Personen gegründet
- Die dgti e. V. ist bundesweit aktiv
- Die dgti e. V. arbeitet in Arbeitsgruppen zu unterschiedlichsten Themen wie Politik, Gesundheit, Inter*,…
- Die dgti e. V. ist unterzeichnender Verein der Charta der Vielfalt
- Die dgti e. V. bietet Peer to Peer Beratung an, Voraussetzung ist eine Zertifikation in der Trans*beratung https://dgti.org/2021/12/17/fortbildung-transberatung/
- Die dgti e. V. hat eine eigene Beratungsstelle in Kooperation mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration www.k-t-d.org

dgti*

Beratungen oder Vernetzung werden angeboten:

1. In Form von angeleiteten Selbsthilfegruppen
https://dgti.org/uebersicht-shg/

2. Peer to Peer Beratungen durch zertifizierte Berater*innen:

- trans*Frau zu trans*Frau,
- trans*Mann zu trans*Mann,
- Sorgeberechtigte zu Sorgeberechtigte, https://dgti.org/2021/08/12/kinder-und-eltern/
- Inter* zu Inter*
- Nicht-binär zu nicht-binär
- QZ Therapeut*innen

Die Beratung ist, wenn möglich, Bundesland bezogen!
https://dgti.org/uebersicht-beratungsstellen/

Die dgti e. V. unterstützt bei Änderung des Vornamens und Geschlechts (auch ohne offiziellem Änderungsverfahren) durch den *Ergänzungsausweis.*

Der dgti-Ergänzungsausweis ist ein standardisiertes Ausweispapier, das alle selbstgewählten personenbezogenen Daten dokumentiert und ein aktuelles Passfoto zeigt (nicht zwingend biometrisch). Bei sämtlichen

- ✓ Innenministerien,
- ✓ Polizei,
- ✓ vielen Behörden,
- ✓ Banken,
- ✓ Kitas,
- ✓ Schulen
- ✓ Universitäten,
- ✓ Versicherungen

und anderen Stellen ist er bekannt. Dort, wo dies noch nicht der Fall ist, hilft ein QR-Code auf dem Ausweis weiter.
https://dgti.org/2021/09/05/der-ergaenzungsausweis-der-dgti-e-v/

Referentin*:
Heik Zimmermann
Pronomen sie/ihr/ keine
Kontakt:
ktd-frankfurt@dgti.org
Webseitewww.dgti.org

Über die dgti informieren und aktiv werden

dgti*

#Deinedgti

als Fördermitglied unterstützen

als Gruppe einer starken Gemeinschaft beitreten

Wir bieten

Peer-to-Peer Beratung

Deutschlandweit in über 50 Beratungsstellen nach dem Leitfaden Trans*Beratung der dgti

Ratgeber

Fachartikel, Medizin, weitere Themen

Rechtliches

Informationen zu Gesetzen, Richtlinien, Urteile

dgti*

Braverspaceregeln

- Verantwortungsübernahme/Taking responsibility
- Fehlerfreundlichkeit/Ease of error
- Kompetenzlosigkeitskompetenz/ Incompetence Competence ☺
- Solidarische Kritik/solidary criticism

Was uns rechtlich möglich ist

Übergeordnet!

- ***GG Artikel 1***

➢ **(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.**

➢ **(2) …**

➢ **(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.**

- ***Art 3***

➢ **(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.**

➢ **(2) …**

➢ **(3) Niemand darf wegen *seines Geschlechtes*, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden**

Die geschlechtliche Identität ist nicht ein beliebiger Bestandteil der Persönlichkeit, sondern konstituierender Aspekt der eigenen Persönlichkeit und steht somit unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Das Finden, Erkennen und Entwickeln der eigenen Persönlichkeit im geschlechtlichen Bereich sowie das Nach-Außen-Tragen der erkannten *geschlechtlichen Identität ist von so erheblicher Bedeutung für die eigene Identität, dass dies nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter dem Schutz der Grundrechte steht.*

- ***Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 GG) verlangt***

➢ **die Achtung der geschlechtlichen Identität und „schließt die Pflicht ein, die individuelle Entscheidung eines Menschen über seine Geschlechtszugehörigkeit zu respektieren“.[11,12]**

- ***Das Landgericht Frankfurt hat im Dezember 2020 entschieden, dass***

➢ **ein rechtlicher Anspruch auf eine der Geschlechtsidentität entsprechende Anrede *unabhängig* von dem im Geburtenregister registrieren Vornamen und Geschlecht besteht.**

➢ **Nach den Ausführungen des Landgerichts liegt „eine spezifische Gefährdung der selbstbestimmten Entwicklung und Wahrung der Persönlichkeit [...] vor, wenn diese andauernd in einer nicht ihrer Geschlechtsidentität entsprechenden Form angesprochen wird.“**

➢ **Das „zur Persönlichkeitsentfaltung gehörende Recht auf einer der Geschlechtsidentität entsprechenden Anrede [ist nicht] auf die Fälle begrenzt [...], in denen eine Änderung des Personenstands bereits stattgefunden hat“.[13]**

➢ **Mehr noch, wird „der bei Geburt vergebene Vorname und/oder eine entsprechende geschlechtliche Bezeichnung absichtlich verwendet, um die Zugehörigkeit zum Identitätsgeschlecht in Abrede zu stellen, kann hierin zudem eine strafbare Beleidigung gemäß § 185 StGB liegen“, insbesondere dann, wenn dies kontinuierlich erfolgt.[14]**

Die UN-Kinderrechtskonvention ist Teil der hessischen Landesverfassung!

Artikel 2: Achtung der Kinderrechte; *Diskriminierungsverbot*

- (1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, ***dem Geschlecht***, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen.

Das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ist ein inklusives Recht, das nicht nur die rechtzeitige und angemessene Vorsorge, Gesundheitsförderung sowie heilende, rehabilitierende und palliative Maßnahmen umfasst, sondern auch das Recht heranzuwachsen und sich zu seinem vollen Potential zu entfalten. *Das beinhaltet Freiheiten wie die Kontrolle über die eigene Gesundheit und den Körper,* genauso wie Ansprüche auf den Zugang zu einer Bandbreite an Einrichtungen, Gütern und Dienstleistungen. Dieser Zugang muss für alle möglich sein.

dgti*

KJSG §9

- ***Erweiterte Geschlechterperspektive: transident, nichtbinär und intergeschlechtlich als neue Rechtsbegriffe***
- Mit Blick auf die Lebenswelten von **queeren Kindern und Jugendlichen** ist die Neufassung des **Paragrafen 9** von besonderer Bedeutung. Er behandelt die Gleichberechtigung von jungen Menschen. Bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages haben öffentliche und freie Jugendhilfe nunmehr ***„die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern“.***

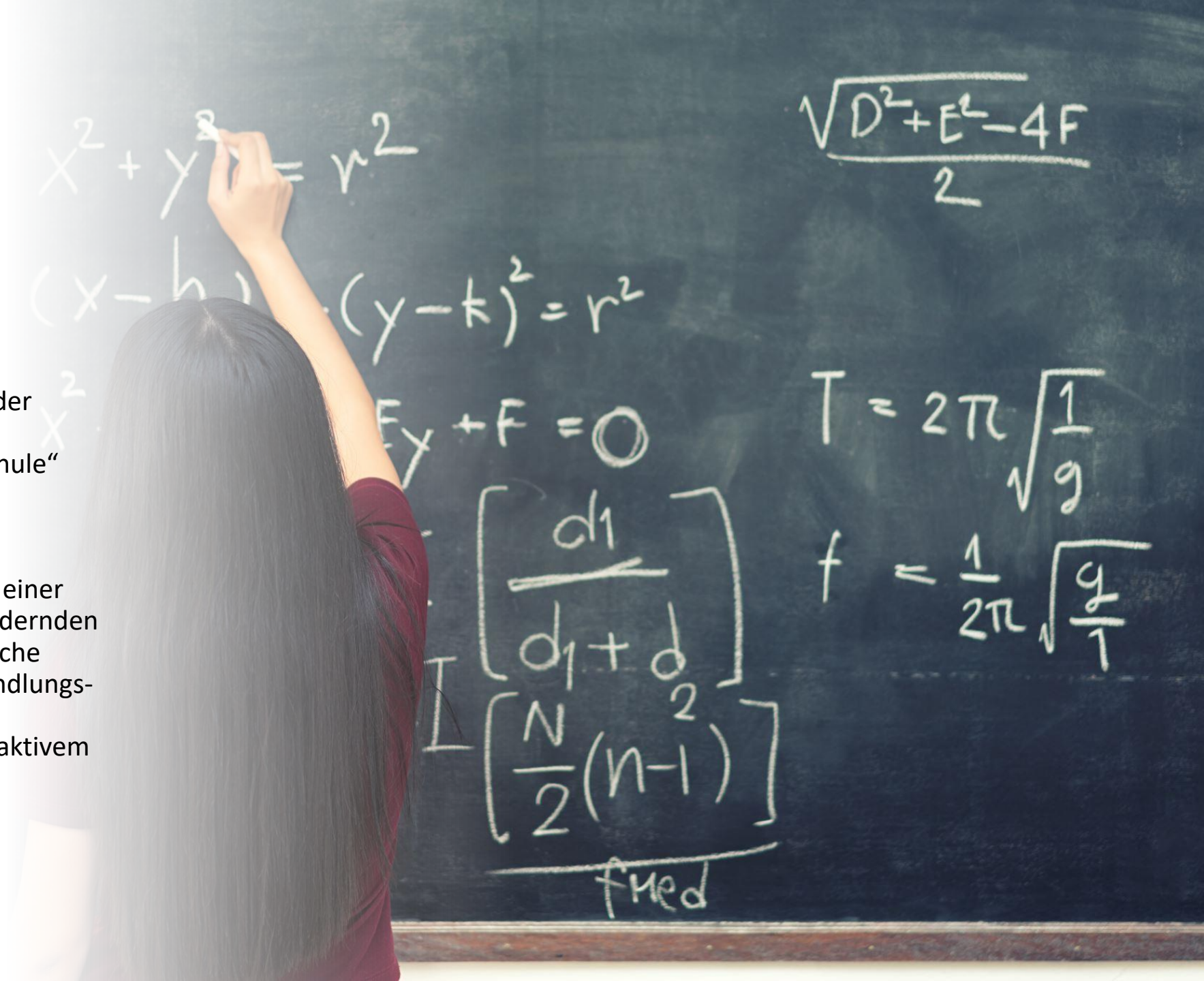

Die grundlegenden Bildungs- und Erziehungsziele sind im Beschluss der Kultusministerkonferenz „Menschenrechtsbildung in der Schule“ vom 4.12.1980 in der Fassung vom 11.10.2018 festgehalten:

„Es ist eine Aufgabe der Schule, zu einer menschenrechtssensiblen und -fördernden Haltung zu erziehen, das erforderliche Wissen und geeignete Urteils-, Handlungs- und Gestaltungskompetenzen zu vermitteln, sowie zu offenem und aktivem Engagement zu ermutigen.“

SBGG

Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag

dgti*

Wo kann die Änderung des Geschlechtseintrags helfen?

Grundsätzlich kann die Änderung Diskriminierungen im öffentlichen Raum und in pädagogischen Räumen reduzieren. Sie ist aber kein Ersatz für pädagogisch oder therapeutisch sinnvolles Handeln. Tina* Kinder und Jugendliche hatten auch mit dem veralteten TSG schon das Recht bspw. auf die für sie passende Toilette zu gehen, die passende Umkleide zu nutzen, den passenden Namen und das richtige Pronomen zu nutzen und ihren Personenstand zu ändern!

dgti*

Wie funktioniert das SBGG für Familien allgemein?

1. Änderung der Geschlechterzugehörigkeit, Fristen und Wiederholung:

- Die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens/der Vornamen muss drei Monate vor der Erklärung gegenüber dem Standesamt angemeldet werden. Erst nach Ablauf dieser Frist kann die Erklärung abgegeben werden, die dann sofort wirksam wird. Die Anmeldung wird gegenstandslos, wenn die Erklärung nicht innerhalb von sechs Monaten abgegeben wird.
- Falls Kinder und Jugendliche sich innerhalb eines Jahres wieder anders entscheiden, gilt für sie ***keine Sperrfrist***.

Wie funktioniert das SBGG für Familien allgemein?

2. Offenbarungsverbot:

- Weiterhin ist es verboten, frühere Geschlechtseinträge oder Vornamen auszuforschen und zu offenbaren („Schutz vor Zwangsouting“). Kommt es durch eine Offenbarung zu einer absichtlichen Schädigung, wird dies mit einem Bußgeld belegt.

Wie funktioniert das SBGG für Familien allgemein?

3. Beratungspflicht

Im Rahmen des Selbstbestimmungsgesetzes ist eine Beratung für Kinder und Jugendliche Pflicht, um sicherzustellen, dass sie die Tragweite ihrer Entscheidung vollständig verstehen. Des Weiteren soll die Beratung auch dazu dienen, mögliche Zweifel auszuräumen und alle Betroffenen in ihrem Entscheidungsprozess zu unterstützen.

Beratungsnachweis:

Im Rahmen des Selbstbestimmungsgesetzes *benötigen sie allerdings zum jetzigen Zeitpunkt keinen schriftlichen Beratungsnachweis*. Sie können jedoch auf Anfrage von den Beratungsstellen einen Nachweis erhalten, dass eine Beratung zur Erklärung der Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens/der Vornamen stattgefunden hat. Diese Bescheinigung dient als Nachweis, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden und dass die betroffenen Personen über die Tragweite ihrer Entscheidung informiert wurden. Die Bescheinigung bestätigt, dass eine qualifizierte Beratung durch eine anerkannte Beratungsstelle stattgefunden hat.

dgti*

Wie funktioniert das SBGG für Familien mit Kindern unter 14 Jahren?

- Die Eltern/Erziehungsbeauftragten müssen eine Erklärung zur Änderung des Vornamens/der Vornamen für ihr Kind abgeben.
- Die Änderungserklärung der*s gesetzlichen Vertreter*in bedarf zudem des Einverständnisses des Kindes, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat und kann nur in Anwesenheit der minderjährigen Person beim Standesamt abgegeben werden.
- Die *Eltern/Erziehungsbeauftragten* sind verpflichtet, eine Beratung in Anspruch zu nehmen, bevor sie die Anmeldung zur Erklärung der Änderung beim Standesamt stellen.

dgti*

Wie funktioniert das SBGG für Familien mit Kindern über 14 Jahren?

- **Jugendliche ab 14 Jahre:** können die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrages selbst beantragen, benötigen jedoch die Zustimmung der Eltern/Erziehungsbeauftragten. Sollte diese Zustimmung verweigert werden, kann das Familiengericht eingeschaltet werden.
- Jugendliche ab 14 Jahren müssen selbst eine Beratung in Anspruch nehmen. Die Eltern/Erziehungsbeauftragten müssen die Teilnahme des Jugendlichen an der Beratung sicherstellen.

dgti*

Erforderliche Unterlagen

- **Geburtsurkunde des Kindes** (Original oder beglaubigte Kopie).
- **Personalausweise oder Reisepässe** der Eltern/Sorgeberechtigten (Kopien).
- **Einverständniserklärung des Kindes** (bei Jugendlichen ab 14 Jahren).
- **Einverständniserklärung beider Eltern/Sorgeberechtigten** (bei gemeinsamen Sorgeberechtigten).
- <u>für Migrant*innen</u>: **Aufenthaltstitel** des Kindes und/oder der Eltern/Erziehungsbeauftragten

Formlose Erklärung abgeben

- Verfassen Sie eine formlose Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen/des Vornamens
- Oder füllen Sie, falls vorhanden, das Formular auf der Seite Ihres Standesamtes aus
- Lassen Sie Jugendliche (ab 14 Jahren) die Erklärung unterschreiben.
- Beide Elternteile/Erziehungsbeauftragten (bei gemeinsamen Sorgeberechtigten) müssen die Erklärung ebenfalls unterschreiben.

Welche Grenzen des SBGG gibt es?

- Diskriminierendes Verhalten gibt es trotzdem und muss (trauma)pädagogisch oder ggf. sogar therapeutisch bearbeitet werden.
- Es gibt eine „zweiklassen“ Pädagogik geben. Einmal mit Ki/Ju, deren Familienunterstützend sind und auf der anderen Seite diejenigen Ki/Ju, die zu Hause keine Unterstützung erfahren.
- Besonders kritisch: Wenn Schule pädagogische Unterstützung vom SBGG abhängig macht, dann verlieren insbesondere diejenigen Ki/Ju, die Zuhause keine Hilfe haben auch hier einen sicheren Raum!
- Momentan ist der pädagogische Handlungsrahmen groß genug. Familien fühlen sich möglicherweise zu voreiligen rechtlichen Schritten gedrängt, um Diskriminierung zu entgehen

Aktuelle Zahlen zur Nutzung des SBGG am Beispiel Berlin

- Für die Altersgruppe ab 18 Jahren liegen nur Gesamtdaten vor (keine Unterteilung bis 25 Jahre). Insgesamt wurden **2.214** Änderungen registriert.
- Insgesamt wurden 162 Änderungen bei Personen im Alter von 14 bis unter 18 Jahren registriert.

Es ist davon auszugehen, dass die Zahlen insgesamt stark sinken werden, da viele Personen seit mehreren Jahren auf das SBGG gewartet haben.

Berlin bringt es auf den Punkt